Geschäftsordnung der Vergabekommission des Landkreises Spree-Neiße

Die Vergabekommission des Landkreises Spree-Neiße hat aufgrund von § 131 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BdgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13) in seiner Sitzung am 22. Februar 2017 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Zuständigkeit

Die Vergabekommission gibt als Facharbeitsgruppe eine Beschlussempfehlung zu den Vergaben, über die nach § 5 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung des Landkreises Spree-Neiße der Kreistag oder Kreisausschuss entscheidet.

§ 2 Mitglieder der Vergabekommission

Mitglieder der Vergabekommission sind

- a.) mit Stimmrecht:
 - Fachbereichsleiter/in Bau und Planung (Vorsitzende/r)
 - 4 Abgeordnete oder deren Vertreter mit Stimmrecht, die durch den Kreistag bestellt werden

Die Sitzverteilung erfolgt nach Hare-Niemeyer.

- b.) ohne Stimmrecht zur fachlichen Beratung:
 - 1 Mitarbeiter/in der Zentralen Vergabestelle
 - 1 Mitarbeiter/in der Auftrag gebenden Stelle (Fachbereich)
 - 1 Justitiar/in aus dem Fachbereich Recht
 - 1 Mitarbeiter/in des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes

§ 3 Verfahren

- (1) Die Vergabekommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Soweit nicht im Einzelfall anders festgelegt, tagt sie 1 Woche vor der Sitzung des für die Entscheidung zuständigen Organs des Landkreises.
- (3) Die Auftrag gebende Stelle erarbeitet einen Vergabevorschlag und legt diesen mit sämtlichen der Vergabeentscheidung zugrundeliegenden Unterlagen (mindestens Ausschreibung und Leistungsbeschreibung, Beschlussvorlage, Preisspiegel und Vergabevermerk) in der Regel 1 Woche vor Sitzungstermin dem Vorsitzenden der Vergabekommission vor. Sofern das Rechnungsprüfungsamt eine Stellungnahme abgibt, ist diese 10 Tage vor der Sitzung der Vergabekommission der Auftrag gebenden Stelle zu übergeben.

Der Vorsitzende der Vergabekommission leitet die Unterlagen sowie die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich an die Mitglieder der Vergabekommission weiter. Sollten den Abgeordneten der Vergabekommission die zur Verfügung gestellten Unterlagen als Grundlage für eine Entscheidungsfindung nicht ausreichen, stehen jedem Abgeordneten die Rechte aus § 29 Abs. 1 BbgKVerf zu. Die Vergabeakten sind zu der jeweiligen Sitzung der Vergabekommission mitzubringen.

- (4) Der Fachbereichsleiter Bau und Planung leitet die Sitzung der Vergabekommission. Liegt eine Verletzung der Informationspflicht nach Absatz 3 gegenüber der Vergabekommission vor, kann der Vorsitzende der Vergabekommission oder die Mehrheit der stimmberechtigten Abgeordneten die betreffende Beschlussvorlage zurückweisen.
- (5) Die Abgeordneten geben zu den behandelten Vergaben eine Beschlussempfehlung für das zur Entscheidung zuständige Organ des Landkreises ab.

 Die Abgeordneten wählen für den Fall von Nachfragen des Kreisausschusses und Kreistages aus ihren Reihen einen Sprecher.

§ 4 Einvernehmensherstellung

Die Auftrag gebende Stelle und das RPA sind beauftragt, vor Abgabe der Unterlagen an die Vergabekommission zu einer einheitlichen Rechtsauffassung zu gelangen. Sollte dies im Einzelfall nicht gelingen und sind die stimmberechtigten Mitglieder der Vergabekommission aus diesem Grund nicht in der Lage zu entscheiden, ist die Auftrag gebende Stelle berechtigt, den Vergabevorschlag zurückzuziehen und die Beanstandungen des RPA durch einen objektiven Dritten überprüfen zu lassen. Die Stellungnahme des objektiven Dritten wird der Vergabekommission zur Entscheidung vorgelegt.

§ 5 In Kraft Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 23. Februar 2017 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 23.02.2017

Leopold Vorsitzender Vergabekommission